



Antrag

Vorlage: AT/0110/2024		Datum: 24.09.2024	
Verfasser:	01-Ratsfraktion CDU	Az.:	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Harmonisierung der Satzungen der Koblenzer Eigenbetriebe mit der Hauptsatzung der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Die CDU-Fraktion beantragt, der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzungen der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz mit der Hauptsatzung zu harmonisieren und insbesondere die in § 12 a Punkt 4. der Hauptsatzung an den Oberbürgermeister übertragenen Angelegenheiten dort analog zu behandeln.

Begründung:

In der Hauptsatzung unter § 12 a ist die Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister geregelt. Diese sehen unter Punkt 4. vor, dass die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf den Oberbürgermeister übertragen ist. Die Eigenbetriebssatzung z. B. für den „Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Stadtentwässerung“ sieht unter § 5 Punkt 3 die Zuständigkeit des Werksausschusses für den Abschluss von Verträgen/Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist, vor. Diese Regelung steht im Widerspruch zur Hauptsatzung und sollte entsprechend mit der Hauptsatzung harmonisiert werden.

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz - Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – sieht unter § 5 Punkt 3, folgende Zuständigkeiten des Werksausschusses vor: ... „Abschluss von Verträgen/Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, ...“ Auch diese Regelung steht im Widerspruch zur Hauptsatzung und sollte entsprechend mit letzterer harmonisiert werden.

Das oben Gesagte trifft in ähnlicher Form auf alle anderen Eigenbetriebssatzungen zu, sofern sie eine Zuständigkeit des Werksausschusses für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: